

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

6.1.1934 (No. 1)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 6. Januar 1934.

Nr. 1

Erlaß vom 2. Januar 1934 Nr. J 118 über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) und der Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) wird im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt:

§ 1. Ernennung und Verpflichtung der Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte (des Erbgesundheitsobergerichts).

1. Die Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte (des Erbgesundheitsobergerichts) sowie ihre Stellvertreter werden regelmäßig auf die Dauer eines Kalenderjahres ernannt. Die Ernennung verlängert sich jeweils für das folgende Kalenderjahr, wenn den Erbgesundheitsgerichten (dem Erbgesundheitsobergericht) nicht jeweils bis zum 1. Dezember eine andere Verfügung zugegangen ist.

2. Der Vorsitzende verpflichtet die nicht beamteten Mitglieder und ihre Stellvertreter bei der erstmaligen Ausübung ihrer Tätigkeit durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 2. Zuständiger Amtsarzt.

Zuständiger Amtsarzt (Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Ausführungsverordnung) ist der Bezirksarzt, in dessen Amtsbezirk der Unfruchtbarzumachende seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

§ 3. Verwaltung und Dienstaufsicht.

Die Erbgesundheitsgerichte (das Erbgesundheitsobergericht) gelten für die Verwaltung und die Dienstaufsicht als Teile der Gerichte, denen sie angegliedert sind.

§ 4. Geschäftsstellen.

Die Dienstvorschriften für die Geschäftsstellen der Gerichte gelten entsprechend für die Geschäftsstellen der Erbgesundheitsgerichte (des Erbgesundheitsobergerichts), soweit sich

aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, den Ausführungsverordnungen und den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 5. Schriftwerk.

Die Entscheidungen, Verfügungen, Niederschriften und Mitteilungen müssen erkennen lassen, daß sie von einem Erbgesundheitsgericht (dem Erbgesundheitsobergericht) oder dessen Geschäftsstelle ausgehen.

§ 6. Dienstfiegel.

Die Erbgesundheitsgerichte (das Erbgesundheitsobergericht) benützen das Dienstfiegel des Gerichts, dem sie angegliedert sind.

§ 7. Aufnahme von Anträgen und Erklärungen.

1. Wird der Antrag auf Unfruchtbarmachung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts gestellt, so hat der Urundsbeamte der Geschäftsstelle dafür zu sorgen, daß der Antrag dem Vordruck nach Anlage 4 der Ausführungsverordnung entspricht.

2. Ist der Antrag auf Unfruchtbarmachung nicht von dem nach § 2 zuständigen Bezirksarzt gestellt, so ist diesem von der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts eine Abschrift des schriftlichen Antrags oder der Niederschrift über den Antrag zu übersenden.

§ 8. Rechtshilfe.

1. Die Beteiligten können Gesuche, Anträge und Erklärungen, die sie in Erbgesundheitsfachen nach gesetzlicher Vorschrift selbst schriftlich abgeben können, nicht nur bei der Geschäftsstelle des zuständigen Erbgesundheitsgerichts (des Erbgesundheitsobergerichts), sondern bei der Geschäftsstelle jedes anderen, nicht am selben Ort errichteten badischen Erbgesundheitsgerichts, und an Orten, an denen ein solches nicht besteht, zur Niederschrift jedes badischen Amtsgerichts abgeben. Dies gilt auch dann, wenn das zuständige Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht) einem andern deutschen Lande angehört.

2. Werden Gesuche, Anträge und Erklärungen nicht bei der Geschäftsstelle des zuständigen Erbgesundheitsgerichts (Erbgesundheitsobergerichts) angebracht, so hat der Beamte, der die Niederschrift aufgenommen hat, sie unverzüglich der Geschäftsstelle des zuständigen Erbgesundheitsgerichts (Erbgesundheitsobergerichts) zu übersenden.

3. Die Niederschrift ist von dem Erklärenden und dem aufnehmenden Beamten zu unterzeichnen.

4. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Erbgesundheitsgerichte (Erbgesundheitsobergerichts) werden durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Ist daher eine Erklärung innerhalb bestimmter Frist abzugeben, so gilt sie nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn die Niederschrift vor Ablauf der Frist bei dem zuständigen Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht) eingegangen ist. Der Beamte, der die Niederschrift aufnimmt, hat deshalb dafür Sorge zu tragen, daß sie rechtzeitig an das zuständige Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht) abgeht.

§ 9. Beschwerdebelehrung.

Der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist folgende Beschwerdebelehrung anzufügen:

„Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Kofrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde eingelegt werden.“

§ 10. Rechtskraftbescheinigung.

1. Ist der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß rechtskräftig geworden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts sofort dem nach § 2 zuständigen Bezirksarzt eine Ausfertigung des erkennenden Teils des Beschlusses zu übersenden. Der Ausfertigung ist der Vermerk beizufügen: „Vorstehender Beschluß ist am rechtskräftig geworden“. Hatte der Unfruchtbarzumachende allein den Antrag gestellt, so ist ferner beizufügen: „Die Unfruchtbarmachung kann nicht gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden ausgeführt werden“; andernfalls ist anzufügen: „Die Unfruchtbarmachung kann auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden ausgeführt werden“. Die Ausfertigung ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Urkundsbeamte hat mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausfertigung gegeben sind.

2. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts ist auch dann zuständig, wenn erst auf Beschwerde das Erbgesundheitsobergericht die Unfruchtbarmachung angeordnet hat.

3. Wird das Verfahren wieder aufgenommen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig untersagt (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) oder ordnet das Gericht an, daß die Bornahme des Eingriffes auszusetzen ist (Art. 6 Abs. 3 und 4 der Ausführungsverordnung), so hat die Geschäftsstelle sofort dem Bezirksarzt, dem eine Ausfertigung nach Abs. 1 übersandt worden ist, eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die vorläufige Untersagung oder Aussetzung der Unfruchtbarmachung zu übersenden. Wenn erforderlich, ist der zuständige Bezirksarzt schon vor der Übersendung in geeigneter Weise zu verständigen.

§ 11. Tabellenführung.

Zum Nachweis und zur Prüfung ihrer Geschäftstätigkeit sowie zu statistischen Zwecken führen die Erbgesundheitsgerichte eine Tabelle „UM“ nach dem eingeführten Vordruck. Das Erbgesundheitsobergericht führt eine Beschwerdetabelle nach dem gleichen Vordruck. Die Tabellen dürfen nicht ausgeschieden werden.

§ 12. Aktenführung.

1. Für jeden bei einem Erbgesundheitsgericht anhängigen Fall sind besondere Akten anzulegen.

2. Die in der Beschwerdeinstanz erwachsenden Schriftstücke einschließlich der Urschrift der Entscheidung werden regelmäßig den Akten des Erbgesundheitsgerichts einverleibt; wird ein neues Aktenheft angelegt, so bildet es einen Bestandteil der Akten des Erbgesundheitsgerichts. Nach Erledigung der Beschwerde sind die Akten an die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zurückzugeben. Eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist zurückzubehalten. Die Abschriften der Entscheidungen des Erbgesundheitsobergerichts sind jahrgangweise zu Sammelakten zu vereinigen.

3. Alle Akten sind besonders sorgfältig zu verwahren und vor Einsicht durch Unbefugene zu schützen.

§ 13. Statistik.

1. Die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts hat am Schluß eines jeden Kalenderhalbjahrs für das abgelaufene Halbjahr und zwar spätestens auf 10. Juli und 10. Januar, dem Justizministerium auf dem Dienstweg in doppelter Fertigung zu berichten, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen sind, in wievielen Fällen das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung angeordnet hat, und wieviele Beschlüsse, durch welche die Unfruchtbarmachung angeordnet worden ist, rechtskräftig geworden sind. In der Zahl dieser Beschlüsse sind auch diejenigen einzurechnen, durch die erst das Erbgesundheitsobergericht auf Beschwerde die Unfruchtbarmachung angeordnet hat.

2. Die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums läßt den Erbgesundheitsgerichten (Erbgesundheitsobergericht) den ersten Bedarf an Bordrucken zugehen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. VII 20.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 29. Dezember 1933 Nr. J 74753 über den Vollzug des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels I Nr. 4 Abs. 3, des Artikels III Nr. 1 und 2 und des Artikels V §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. II 1 u. V 1.

In Vertretung: Dr. Schmidt